

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 08.04.2005

Drucksache Nr.: **05/0171**

öffentlich

Beratungsfolge: Ausländerbeirat

Sitzungstermin: 27.04.2005

Betreff:

Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in Sankt Augustin;
Bericht der städtischen Ausländerberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der städtischen Ausländerberatung zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

In den Sitzungen des Ausländerbeirates vom 08.06.1999 und 06.06.2001 wurden bereits Berichte bzgl. der Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in Sankt Augustin vorgelegt.

Der Ausländerbeirat hat in seiner Sitzung vom 12.01.2005 die Verwaltung beauftragt einen Bericht über die aktuelle Situation der ausländischen Mitbürger/-innen in Sankt Augustin vorzulegen.

Der als Anlage beigefügte Bericht stellt neben der Situation der Migranten auch Zusammenhänge der verschiedensten anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen und die grundsätzlichen Inhalte der Ausländerberatung dar.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

**Integration von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern
in Sankt Augustin**

- Bericht der städtischen Ausländerberatung -

Stand: April 2005

Vorwort

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die Situation der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in Sankt Augustin sowie über die Maßnahmen zur Integration, die von der Ausländerberatung durchgeführt oder zumindest unterstützt und begleitet wurden. Ferner beleuchtet er die Situation der im Stadtgebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländer in Hinsicht auf neue ausländerrechtlichen Bestimmungen und versucht einen Vergleich auf Landes- und Bundesebene zu ziehen.

Behandelt wird auch das seit dem 01.01.2005 geltende *Zuwanderungsgesetz* (Kapitel 2). Ein wesentlicher Teil ist das neue **Aufenthaltsgesetz** (*AufenthG*), das an die Stelle des bisher geltenden Ausländergesetzes (AuslG) getreten ist und das **Freizügigkeitsgesetz/EU** (AufenthG/EWG; Kapitel 1.2.2).

1. Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in Sankt Augustin

Allgemeine Daten

1.1. Migrantinnen und Migranten im Stadtgebiet

In Sankt Augustin leben 4872 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (davon sind 2370 weiblichen und 2502 männlichen Geschlechts), dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 8,4 % (Stand: **13. Januar 2005**). Im Vergleich zu 2001 bedeutet dies eine Abnahme von 0,3 %. Sie stammen aus 125 verschiedenen Nationen.

Die am stärksten vertretenen Nationalitäten sind:

Nationalität	Anzahl der Einwohner
Türkei	731
Serbien und Montenegro	505
Marokko	387
Polen	348
Griechenland	280
Italien	208

In der Zusammensetzung der im Stadtgebiet lebenden Migrantinnen und Migranten haben sich insgesamt einige Veränderungen ergeben: während die Anzahl der Türken leicht gestiegen ist (in 2001 waren es 724), haben die Bürgerinnen und Bürger aus Serbien und Montenegro (früher Bundesrepublik Jugoslawien) ihre Position als zweit stärkste ausländische Bevölkerungsgruppe in Sankt Augustin vor den Marokkanern halten können (1999 waren die Jugoslawen und die Marokkaner mit jeweils 444 Bürgerinnen und Bürgern die zweit stärksten ausländischen Bevölkerungsgruppen im Stadtgebiet, 2001 lebten 474 Jugoslawen gegenüber 400 Marokkanern in Sankt Augustin). Ferner haben die EU-Staaten Polen, Griechenland und Italien die viert stärkste Bevölkerungsgruppe in 2001, die Iraner, „verdrängen“ können (in 2001 lebten 366 Iraner im Stadtgebiet, in 2005 sind es „nur“ noch 201 iranische Staatsbürger).

Der Rückgang des Anteils der iranischen Staatsbürger kann nach Auffassung der Ausländerberatung auch durch die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begründet werden. Sicherlich ist der deutliche Anstieg der im Stadtgebiet lebenden polnischen Staatsbürger (in 2001 waren es 272) zum Einen durch den Beitritt Polens in die EU (vgl. Kapitel 1.2.) zu erklären, zum Anderen spiegelt sich die freiwillige Rückkehr bzw. Rückführung von u. a. iranischen Staatsbürgern in ihr Heimatland auch unter Unterstützung der städtischen Ausländerberatung wieder.

1.2. EU-Bürger

1.2.1 allgemeine Informationen

Die Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich von Großbritannien haben mit den sogenannten Maastrichter Vertrag vom 07.09.1992 die Europäische Union (EU) beschlossen. Dieser Vertrag trat am 01.11.1993 in Kraft.

Auf dem EU-Gipfel in Kopenhagen am 13.12.2002 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU mit *zehn Anwärter-Staaten* über deren Aufnahme in die Europäische Union.

Zum 01. Mai 2004 sind Polen (das größte Beitrittsland mit fast 39 Mill. Menschen), Ungarn, Tschechien, die Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Zypern und Malta (das kleinste EU-Land) in die EU aufgenommen worden. Mit dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedsstaaten wächst die EU-Bevölkerung auf knapp 455 Millionen Einwohner, 74 Millionen mehr als Anfang 2004. Die durchschnittliche Lebenserwartung in der erweiterten EU wird sich verringern. Für Männer beträgt sie 74,8 Jahre (- 1 Jahr), für Frauen in der erweiterten EU 81,3 Jahre, bisher waren es 81,9 Jahre. Die Geburtenrate bleibt mit 1,5 Kindern stabil. Die Wirtschaftsleistung - also das Bruttoinlandsprodukt- der EU der 25 liegt bei 10 Billionen Euro. Das entspricht dem in den USA erzielten Wert. Die USA erwirtschaften diese Summe allerdings mit etwa 294 Mill. Menschen. *(Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger vom 12.03. und 03.04.2004)*

Die Staatsangehörigen der v. g. Beitrittsstaaten werden Unionsbürger im Sinne des Art. 18 der Europäischen Verfassung (EGV) und genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Einige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes für die Staatsangehörigen der Beitrittsländer werden aufgrund des Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die Staatsangehörigen der Staaten Zypern und Malta können von Beginn des Beitritts an volle Freizügigkeit beanspruchen.

Übergangsregelungen für Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sehen nur die Beitrittsakte der mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten vor. Die Übergangsregelungen sehen ein „2+3+2-Modell“ vor. Die derzeitigen Mitgliedsstaaten treffen während einer Übergangszeit von zunächst zwei Jahren Maßnahmen, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer abweichend von Art. 1 bis 6 der VO (EWG) Nr. 1612/68 (Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Gemeinschaft- Zugang zur Beschäftigung) zu regeln.

Diese Maßnahmen können die Mitgliedsstaaten - nach einer Überprüfung auf Basis eines Berichts der Kommission- um weitere drei Jahre, sowie danach im Falle schwerer Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen noch einmal um zwei Jahre verlängern. Die Bundesrepublik hat seit dem 01.05.2004 die bisherigen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt in der 1. Phase beibehalten. Das bisherige Arbeitsgenehmigungsrecht gilt fort (vgl. auch Kapitel 1.6).

Ab 2007 könnten außerdem Rumänien und Bulgarien der EU beitreten. Die Beitrittsländer versprechen sich von der Zugehörigkeit zur EU einen wirtschaftlichen Aufschwung. Dagegen fürchten die jetzigen EU-Grenzregionen unabsehbare Folgen für den angespannten Arbeitsmarkt.

Die Frage des Beitritts der Türkei ist zur Zeit offen.

Mit der Türkei haben Ende 2004 Gespräche über einen Beitritt begonnen. Wann und ob überhaupt die Türkei der EU beitreten kann, ist ungeklärt. Immerhin hat die Türkei ca. 66 Millionen Einwohner und repräsentiert nicht nur in Sankt Augustin, sondern bundesweit die größte ausländische Bevölkerungsgruppe.

Am 30.06.2004 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.837.359 Personen (25,7 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte ausländische Nationalitätengruppe in Deutschland bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 589.504 Personen (8,2 %), gefolgt von Personen aus Serbien und Montenegro mit 512.233 Personen (7,2 %); *Quelle: Statistisches Bundesamt Juli 2004.*

1.2.2 Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/ EU- FreizügG/ EU) (*Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2005*)

Das o. g. Gesetz ist verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz, BGBl. 2004 I, S. 1950), vgl. auch Kapitel 2 des Berichtes. Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen (§ 1 AufenthG/EWG).

Welche Unionsbürger sind freizügigkeitsberechtigt?

Durch Gemeinschaftsrecht wurde festgelegt, dass Arbeitnehmer, niedergelassene selbstständige Erwerbstätige, Erbringer von Dienstleistungen, Empfänger von Dienstleistungen, Verbleibeberechtigte, Rentner, Studenten, sonstige Nichterwerbstätige, sowie deren jeweilige Familienangehörige freizügig sind. Für die nichterwerbstätigen Unionsbürger (Rentner, Studenten, sonstige Nichterwerbstätige) gelten besondere Voraussetzungen. Sie sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen. Die Existenzmittel müssen so bemessen sein, dass keine Sozialleistungen (also Leistungen nach SGB II und XII) in Anspruch genommen werden müssen.

Was muss der Unionsbürger oder ein freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger beachten?

Als Unionsbürger und freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger genießt man auch weiterhin das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland. Es muss nichts veranlasst werden, die Aufenthaltserlaubnis-EG gilt weiterhin als Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht.

Benötigen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger nach dem 01.01.2005 noch eine Aufenthaltserlaubnis-EU?

Nein. Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Sie sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (§4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Unionsbürger melden sich - wie Deutsche auch - entsprechend den melderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes, in dem sie eine Wohnung beziehen, bei der Meldebehörde an. In diesem Zusammenhang müssen in der Regel Angaben über die Freizügigkeitsberechtigung (z. B. als Arbeitnehmer) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers getätigt werden. Die Meldebehörde übermittelt diese Angaben an die Ausländerbehörde, die dann von Amts wegen die Bescheinigung ausstellt.

Benötigen Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis EU?

Ja. Diese Aufenthaltserlaubnis-EU muss jedoch nicht mehr beantragt werden, sie wird von Amts wegen ausgestellt.

Unter welchen Voraussetzungen erwerben Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht?

Unionsbürger, die sich seit 5 Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erwerben ein Daueraufenthaltsrecht. Dies bedeutet, dass sie dann ein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen haben. Außer für den freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger gilt dies auch für die Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn sie sich 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben.

Können freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ausgewiesen und abgeschoben werden?

Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger können ihr Aufenthaltsrecht nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verlieren. Das neue Gesetz spricht in diesem Zusammenhang nicht von Abschiebung, sondern von der *Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts*. Für eine solche Feststellung gelten besonders hohe Voraussetzungen. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Diese Gefährdung muss auf einem persönlichen Verhalten des Unionsbürgers beruhen. Erst wenn der Verlust unanfechtbar festgestellt ist, entsteht die Ausreisepflicht. Kommt der Unionsbürger seiner Ausreisepflicht nicht nach, kann er abgeschoben werden.

Fazit:

In den vergangenen zehn Jahren haben sich in Deutschland 2,1 Mill. Zuwanderer niedergelassen. Dadurch wurde der demographische Schrumpfungsprozess aufgehalten. Jetzt allerdings reicht der Zustrom nicht mehr aus, um die Bevölkerung konstant zu halten. Die meisten Ankömmlinge, die langfristig hier bleiben, kamen in 2004 aus Russland und Kasachstan - zur Hälfte handelte es sich um Deutschstämmige. Allerdings schrumpfte diese Gruppe stark. Ein permanent hoher Zustrom kommt dagegen aus Polen - in der Regel Saisonarbeiter. Diese stellen generell 41 % aller Zuzügler. Zuletzt haben mehr EU-Bürger Deutschland verlassen, als eingereist sind. Insgesamt kehrten im Jahr 2003 knapp 630.000 Personen dem Land den Rücken. Per saldo nahm damit die zugewanderte Bevölkerung zuletzt nur um rund 140.000 Personen zu. Das war ein Drittel weniger als im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre. Ohne die neuen Mitbürger aus dem Ausland wäre Deutschlands Bevölkerung längst geschrumpft: Jahr für Jahr sterben 100.000 Bundesbürger mehr, als geboren werden. In 2003 reichte die Zuwanderung erstmals nicht aus, um den sog. Sterbeüberschuss auszugleichen: Deutschland verlor rund 5.000 Einwohner. (Quelle: Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft; 11.02.05)

Der Ausländeranteil bleibt laut Angabe der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Frau Marieluise Beck, mit 8,9 % trotz des Rückgangs bei der Zuwanderung konstant. Die stärkste Gruppe seien mit 1,88 Millionen türkische Bürger, die ein Viertel der Ausländer in Deutschland stellen. Fast gleich stark sei die Gruppe der Ausländer aus EU-Staaten mit 1,85 Millionen. In 2005 werde trotz Zuwanderungsgesetz (vgl. Kapitel 2) die dauerhafte Einwanderung abnehmen. Die Zahl der Spätaussiedler (vgl. Kapitel 1.8) werde weiter zurückgehen, weil das Zuwanderungsgesetz neue Bedingungen an den Mitzug von Familienmitgliedern knüpfe. Auch die Zahl der sogenannten Arbeitsmigranten werde 2005 auf Grund der schwierigen Arbeitsmarktlage eher gering ausfallen. (Quelle: Yahoo! Nachrichten, 17.01.05)

1.2.3 EU-Bürger in Sankt Augustin

Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger aus den Staaten der Europäischen Union ist im Vergleichszeitraum deutlich angestiegen (37,8 % gegenüber 22,4 % in 2001). Die deutliche Erhöhung des Anteils ist nach Einschätzung der Ausländerberatung vor allem durch

- die seit 01.01.1993 gültige Freizügigkeitsverordnung, die durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (**Freizügigkeitsgesetz/ EU**; geregelt im Zuwanderungsgesetz, gültig ab 01.01.2005) novelliert wurde,
- das seit dem 14.06.1985 geltende Durchführungsabkommen der Schengener Staaten und (wie bereits schon erwähnt)
- die Erweiterung der Europäischen Union, bedingt.

Insgesamt leben **1 534** EU-Bürger in Sankt Augustin.

EU-Länder	Prozentanteil der Ausländer
Polen	22,7
Griechenland	18,2
Italien	13,5
Spanien	11,0
Portugal	4,7
Niederlande	4,7
Frankreich	4,6
Österreich	4,2
Ungarn	3,7
Großbritannien u. Nordirland	3,3
Belgien	3,1
Tschechien	1,5
Litauen	0,8
Schweden	0,7
Slowakei	0,6
Slowenien	0,6
Dänemark u. Färöer	0,4
Irland	0,3
Luxemburg	0,3
Finnland	0,1
Estland	0,1
Lettland	0,1
Zypern	0,1

1.3 Ausländische Wohnbevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen weist, wie auch im letzten Bericht in 2001 geschildert, erhebliche Unterschiede auf (Stichtag: **31.01.2005**):

Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in den Stadtteilen und Vergleichsjahr

Stadtteil	2001		2005	
Birlinghoven	113	(2,3 %)	68	(1,4 %)
Buisdorf	197	(4,0 %)	186	(3,8 %)
Hangelar	519	(10,5 %)	482	(9,9 %)
Menden	1.063	(21,6 %)	1.077	(22,1 %)
Meindorf	155	(3,1 %)	142	(2,9 %)
Mülldorf	1.199	(24,4 %)	1.350	(27,7 %)
Niederpleis	1.238	(25,1 %)	1.166	(23,9 %)
Ort	437	(8,9 %)	401	(8,2 %)
Gesamt	4.921	(8,7 %)	4.872	(8,4 %)

Anteil der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner im Vergleich zu der deutschen Bevölkerung in den Stadtteilen

Stadtteil	Deutsche	Ausländer
Birlinghoven	2 065	68 (3,3 %)
Buisdorf	3 236	186 (5,7 %)
Hangelar	9 672	482 (5,0 %)
Menden	10 642	1 077 (10,1%)
Meindorf	2 959	142 (4,8 %)
Mülldorf	9 447	1 350 (14,3 %)
Niederpleis	13 014	1 166 (8,9 %)
Ort	6 978	401 (5,7 %)
Gesamt	58 013	4 872 (8,4 %)

Auffällig ist, dass der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in Sankt Augustin leicht gesunken ist (- 0,3 %), was sich in fast allen Stadtteilen widerspiegelt. Allerdings gibt es einen doch recht auffälligen Zuzug von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern im Stadtteil Mülldorf (+ 3,3 % !) und einen leichten Anstieg im Stadtteil Menden (+ 0,5 %). Während im Stadtteil Birlinghoven der geringste Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung vorherrscht (- 0,9 % im Vergleich zu 2001), sind die Stadtteile Mülldorf, gefolgt von Niederpleis (- 1,2 % im Vergleich zu 2001) und Menden die Stadtteile mit einem überdurchschnittlichen Anteil von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Der hohe Ausländeranteil in den v. g. Stadtteilen ist von Seiten der Ausländerberatung hauptsächlich auf die Art der Wohnbebauung und das dort vorliegende Mietniveau zurückzuführen. In Mülldorf, Niederpleis und Menden sind Hochhaussiedlungen vorzufinden, die erfahrungsgemäß überwiegend von ausländischen Familien bewohnt werden (Wohnpark Niederpleis, Ankerstraße in Mülldorf und der „Kaiserbau“ in Menden). Ferner sind dort zahlreiche Objekte des sozialen Wohnungsbaus vorhanden.

1.4 Altersstruktur der Migrantinnen und Migranten im Vergleich zur deutschen Bevölkerung

„Wir werden weniger, wir werden älter und wir werden bunter, (...) wobei bunter bedeutet, dass der Anteil der Zuwanderer steigen wird.“ (Zitat: Minister Wolfram Kuschke (SPD), Leiter der Düsseldorf Staatskanzlei; Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger vom 15.04.2004)

In keinem anderen Land der Welt liegt der Anteil kinderloser Menschen an der Gesamtbevölkerung so hoch wie in Deutschland. „Jede dritte Frau in der Bundesrepublik bleibt kinderlos, bei Akademikerinnen sind es sogar 40 Prozent.“ (Zitat: Herwig Birg, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Demographie, Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger, 04.03.2004).

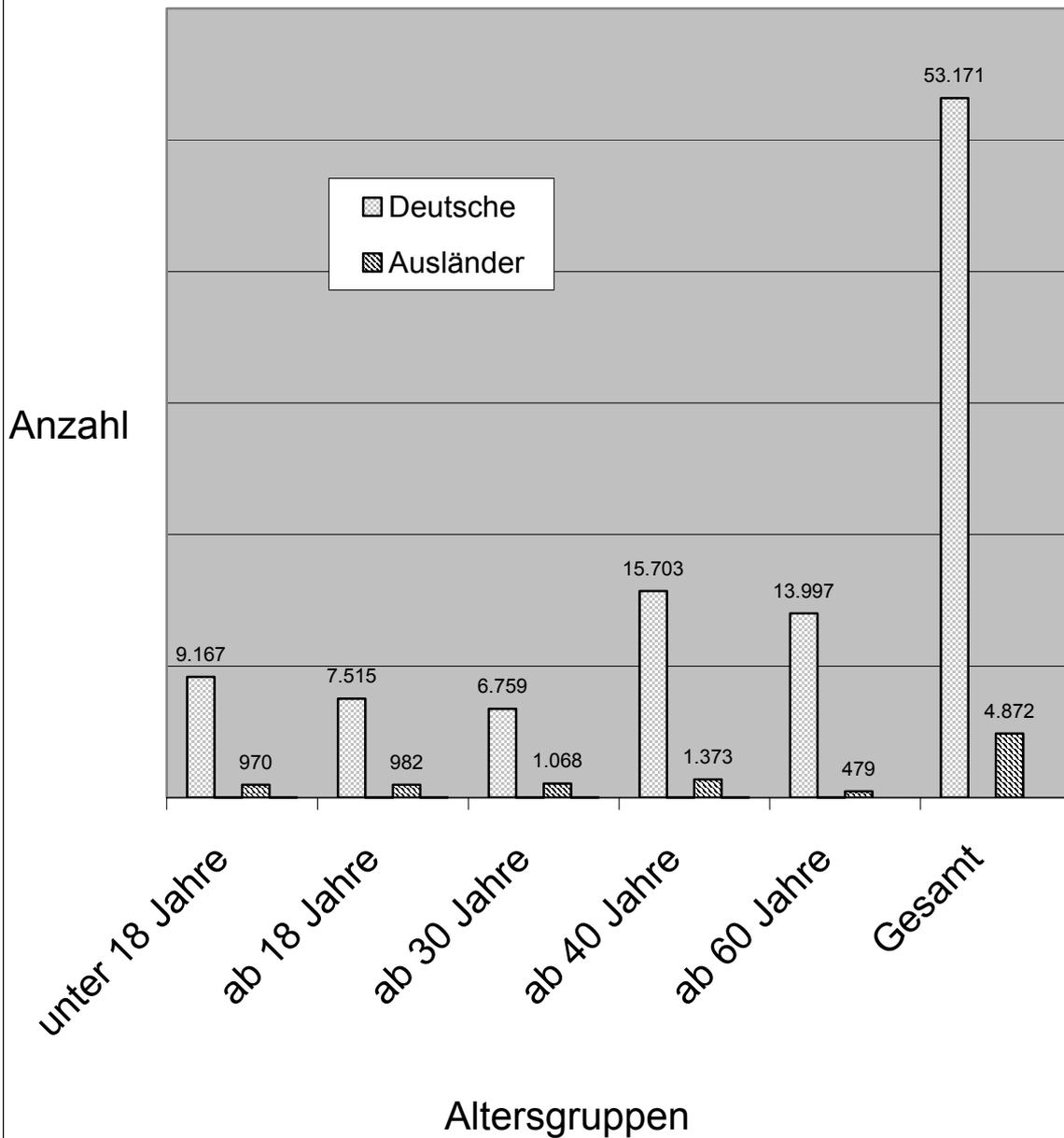
„Das Problem sei derzeit eben, dass 1995 noch 100 Bürgern im Erwerbsleben 37 im Rentenalter gegenüberstanden, während es heute bereits 44 Ruheständler seien. Und im Jahr 2040 dürften es laut Studie sogar 47 sein.“ Zitat: Herwig Birg, wie oben aufgeführt)

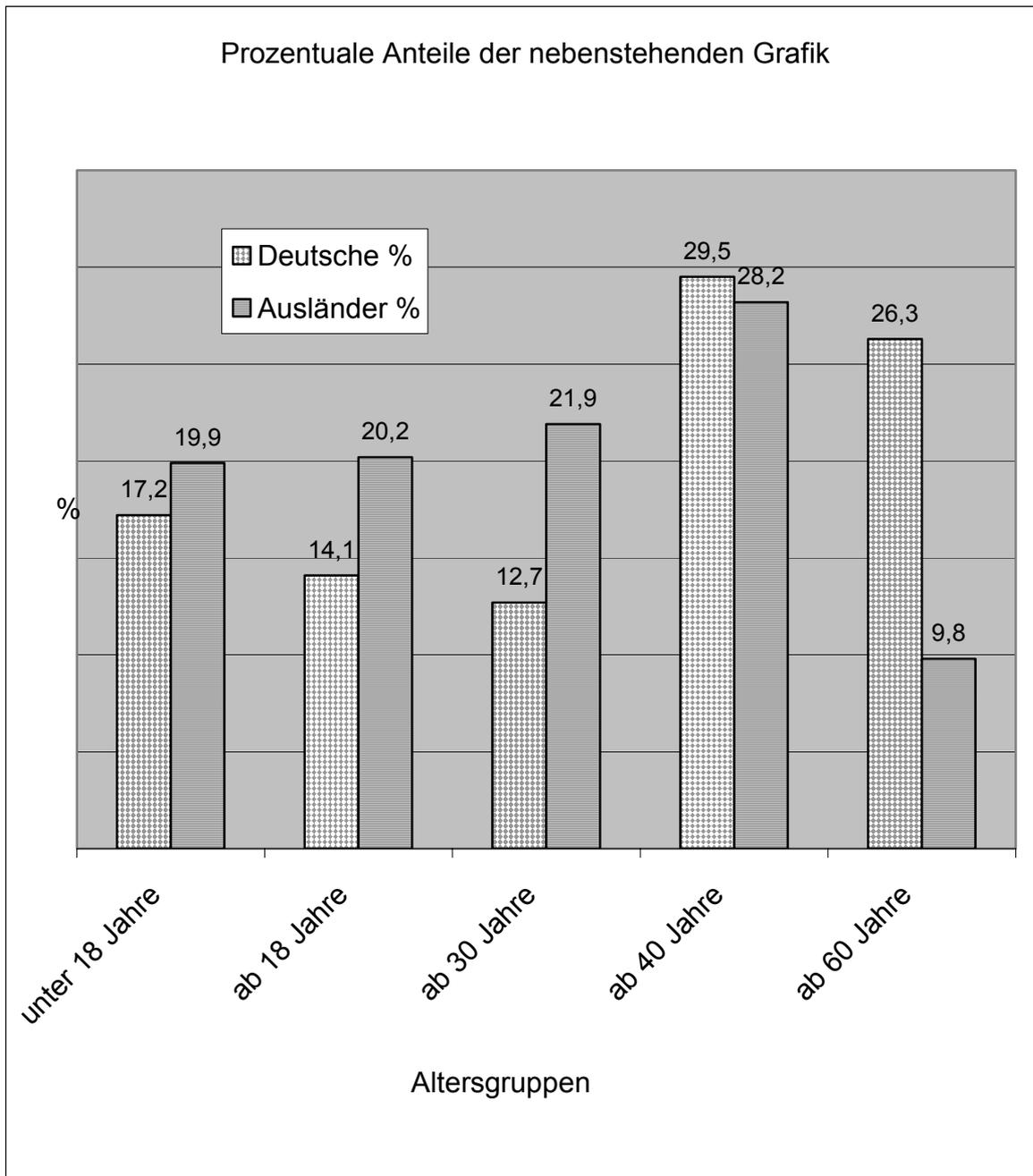
Im Jahr 2003 lebten in Deutschland 3,89 Millionen Ausländer männlichen, und 3,44 Millionen weiblichen Geschlechts. Der Männeranteil ist also nach wie vor höher als in der deutschen Bevölkerung (...). Die Gruppe der unter 18 Jahre alten Ausländer stellte im Jahr 2003 18,3 % (1,34 Mio. Personen). Erwachsene zwischen 18 und 65 Jahren machten 75,7 % aus (5,56 Mio.), 6,0 % (440.900 Menschen) waren 65 Jahre und älter. Obwohl die ausländische Bevölkerung insgesamt „gealtert“ ist, ist sie immer noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung (...). *Quelle: Strukturdaten der ausländischen Bevölkerung; Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2004)*

Etwa jeder fünfte in Deutschland lebende Ausländer wurde bereits hier geboren (1,5 Mio. Personen) und gehört somit zu sogenannten zweiten und dritten Migrantengenerationen. 35 % der Türken, 29 % der Italiener, 27 % der Griechen, 20 % der Personen mit der Staatsangehörigkeit aus Serbien und Montenegro sowie 5 % der Polen wurden in Deutschland geboren. Ausländerinnen und Ausländer sind mit einem Durchschnittsalter von 34 Jahren 8 Jahre jünger als Deutsche. Im Jahr 2003 kamen 39.355 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Welt (6 % von allen Geburten). *Quelle: BMI; Zuwanderungsrecht in Deutschland, Statistik, Stand: 31. Dezember 2003*

Die Bevölkerung einer Gesellschaft konstituiert sich zum einen durch die natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle), zum anderen durch die stattfindende Migration. Dabei sind in demografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Relevanz, sondern insbesondere deren Altersstruktur. Wie die nachfolgenden Grafiken zeigen, unterscheidet sich die Altersstruktur der „Zuzugsbevölkerung“ in Sankt Augustin deutlich von derjenigen der Gesamteinwohner (Deutsche und Ausländer; 1. Grafik Zahlen; 2. Grafik in Prozentangaben).

Alterspezifische Darstellung der Ausländer und Deutschen im Stadtgebiet





Auch in Sankt Augustin spiegelt sich das Ungleichgewicht der Altersgruppen der einheimischen Wohnbevölkerung im Vergleich zur ausländischen Wohnbevölkerung wider. So ist der Anteil der über 60-jährigen Deutschen im Vergleich zu den über 60-jährigen Ausländern deutlich höher, in den jüngeren Altersgruppen (bis 40 Jahre) überwiegt der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung die der deutschen Wohnbevölkerung. Nur in der Altersgruppe der 40- bis 60-jährigen Wohnbevölkerung ist der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung fast so stark wie die der deutschen Wohnbevölkerung.

1.5 Lebenssituationen der ausländischen Bevölkerung in Sankt Augustin

Was die Lebenssituationen der im Stadtgebiet lebenden Migrantinnen und Migranten angeht, gibt es erhebliche Diskrepanzen.

In Sankt Augustin lebende Ausländerinnen und Ausländer können in drei verschiedene Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe sind die im Stadtgebiet lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürger. Sie sind in ihren Rechten der einheimischen deutschen Wohnbevölkerung gleichgestellt. Sie haben sogar ein kommunales Wahlrecht, was natürlich das Gefühl stärkt, zumindest alle fünf Jahre in der Kommunalwahl das Geschehen in Sankt Augustin durch ihre Stimmabgabe mitzubestimmen. Sie sind bestens integriert und fühlen sich diesbezüglich als Bürgerin bzw. Bürger der Stadt. Die zweite Gruppe bilden die Staatsangehörigen aus der Türkei, Marokko, Algerien und Tunesien. Sie leben schon in der zweiten und dritten Generation in Sankt Augustin und stammen aus den ehemaligen Anwerberländern (die sog. früheren „Gastarbeiter“). Sie haben einen verfestigten Aufenthaltsstatus, haben in Sankt Augustin bereits eine Schul- bzw. Berufsausbildung absolviert. Viele von ihnen haben bereits die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen oder stehen kurz vor der Einbürgerung. Bedingt durch Assoziationsabkommen bzw. „Kooperationsabkommen“ zwischen Deutschland und ihren Herkunftsstaaten genießen sie, wie auch die EU-Bürgerinnen und -Bürger, ein unbeschränktes Arbeitsrecht. Oft bestehen immer noch enge Kontakte zu ihrer Heimat, wobei Sankt Augustin ihre „zweite Heimat“ geworden ist. Die dritte Gruppe bilden die im Stadtgebiet lebenden Geduldeten und Asylbewerber. Ihr Aufenthaltsstatus ist ungeklärt, sie haben keine Möglichkeit, ihre Lebensbedingungen selbstständig zu verbessern und haben keinerlei Aussichten auf einen gesicherten Arbeitsplatz. Sie unterliegen dem Arbeitsgenehmigungsverfahren (vgl. Kapitel 1.6) und müssen ständig damit rechnen, dass ihnen eine Abschiebung in ihrem Herkunftsland droht. Das gilt vor allen Dingen für die Geduldeten, die entweder illegal nach Deutschland eingereist sind und oder die Asylbewerber, deren Asylverfahren vom Bundesamt für Flüchtlinge und Migration negativ beschieden worden sind, jedoch wegen der z. B. unsicheren politischen Situation in ihrem Herkunftsland nicht abgeschoben werden können. Besonders die Romas, Sintis und Ashkali (ethnische Minderheiten, die im Kosovo gelebt haben) fürchten um ihre Abschiebung in das Kosovo. Die UNMIK (Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo), seit dem 10.06.1999 vom UN-Sicherheitsrat beauftragt, kann den zur Zeit geltenden Abschiebungsstopp für die v. g. ethnischen Minderheiten zu jeder Zeit aufheben, wenn die politischen Verhältnisse und die absolute Entmilitarisierung im Kosovo geklärt bzw. abgeschlossen ist.

In Sankt Augustin leben derzeit **66 Asylbewerber** (Stand: 01/2005).

Im Dezember 2004 bezogen 48 Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und 3 Asylbewerber Leistungen nach dem (in 2004 noch gültigen) Bundessozialhilfegesetz (BSHG), also insgesamt **51 Asylbewerber**. Ferner waren im Dezember 2004 **sieben Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina**, **16 Flüchtlinge aus dem Kosovo** und **zweiunddreißig Kontingentflüchtlinge** in Sankt Augustin untergebracht und bezogen Leistungen nach dem AsylbLG und dem BSHG. Insgesamt 166 Personen waren im Besitz einer Duldung.

1.6 Exkurs: Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsrecht für Ausländer aus den Nicht-EU-Staaten im Zusammenhang mit dem Zuwanderungsgesetz ab dem 01.01.2005

Die Arbeitserlaubnis wird seit dem 01.01.05 zusammen mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde nach dem Grundsatz, ausländische Arbeitnehmer dürfen eine Beschäftigung in Deutschland nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt (§ 4 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz, kurz: AufenthG), erteilt. Grundsätzlich ist damit die Ausländerbehörde direkter Ansprechpartner für Drittstaatsangehörige.

Mit der Einführung des sog. „one-stop-governments“-Prinzip ist der Bereich der Arbeitsmigration die bisher von zwei verschiedenen Behörden (Agentur f. Arbeit und Ausländerbehörde) parallel durchgeführten Genehmigungsverfahren (zur Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung) durch eine einzige Erlaubnis ersetzt worden.

Eine Arbeitsgenehmigung in Form eines separaten Verwaltungsaktes gibt es weiterhin im Rahmen der Übergangsregelungen für die *Staatsangehörigen aus den neuen EU-Ländern* (vgl. Kapitel 1.2.2). Für diese wird eine „Arbeitsgenehmigung-EU“ erteilt.

Hinsichtlich der Zulassungsbedingungen ist der Qualifikationsgrad, der für die Ausübung der angestrebten Beschäftigung erforderlich ist, maßgeblich. Für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG) wird der Arbeitsmarktzugang deutlich erleichtert. Sie erhalten von Anfang an ein dauerhaften Arbeitsmarktzugang in der Form einer *Niederlassungserlaubnis* (§ 9 AufenthG). Dieser unbefristete Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden. Für durchschnittlich qualifizierte und nicht qualifizierte Arbeitsplätze und Bewerber wird der seit 1973 geltende Anwerbestopp vorbehaltlich genau geregelter Ausnahmen aufrechterhalten. So kann etwa (nach § 16 AufenthG) die Aufenthaltserlaubnis ausländischer Studenten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für max. 1 Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert und danach ein Beschäftigungszugang eröffnet werden.

1.7 Ausländische Kinder und Jugendliche in Sankt Augustiner Schulen

1.7.1 Statistische Angaben

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in Sankt Augustin (vgl. Kapitel 1.3) spiegelt sich auch in den Schülerzahlen der Schulen in den Stadtteilen von Sankt Augustin wieder (Stand: 15.10.2004). Obwohl im Vergleich zum letzten Bericht in 2001 weniger Schülerinnen und Schüler die Grundschulen im Stadtgebiet besuchen, ist der Anteil der ausländischen Grundschüler um 0,5 % gestiegen (von insgesamt 2.416 Grundschulern sind 13,0 % ausländischer Herkunft, in 2001 waren es 12,5 %). Die meisten ausländischen Kinder besuchen die kath. Grundschule Mülldorf (93), gefolgt von der GGS Menden (88) und die GGS Niederpleis/Freie Buschstraße (59).

Wie auch im letzten Berichtsjahr 2001 ist der hohe Ausländeranteil an den städtischen Hauptschulen in Menden und Niederpleis auffällig. Von insgesamt 889 Schülerinnen und Schüler sind 24,6 % Ausländer (+ 0,6 %).

Die Realschulen in Niederpleis und Menden besuchen immerhin 7,6 % (-2,5 %). Dagegen ist der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler an den städtischen Gymnasien (Rhein-Sieg- und Albert-Einstein-Gymnasium) mit nur 6,2 % (+ 0,2 %) weiterhin sehr gering. Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft sind nach wie vor an Hauptschulen *überrepräsentiert* und an den Realschulen und Gymnasien deutlich *unterrepräsentiert*. Die Gesamtschülerzahl in der Gutenbergschule (Sonderschule) ist im Vergleich zum letzten Bericht in 2001 deutlich gestiegen (315 Schülerinnen und Schüler; +78). Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Herkunft ist um 3,9 % gestiegen (74), während der Anteil der Spätaussiedler in der Gutenbergschule gesunken ist (-4,84 %; 18 Schülerinnen und Schüler). Dem Bericht ist die Schülerstatistik (Stand 15.10.2004) als Anlage beigefügt.

1.7.2 Migration, Bildung und Sprache

Schülerinnen ausländischer Herkunft streben durchaus gute Noten und eine Berufsausbildung an, scheitern aber häufig an mangelnden Sprachkenntnissen. Das geht aus einer Studie hervor, die die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung, Marieluise Beck, vorstellte. Die Studie mit dem Titel „Viele Welten leben“ sieht einen engen Zusammenhang zwischen dem überwiegend niedrigen sozialen Status der Migrationsfamilien und dem Bildungsniveau. *Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger vom 15.12.2004*

Unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen und Bildungsniveaus, differenzierte Fähigkeiten und Fertigkeiten, soziale und kulturelle Heterogenität müssten als „Herausforderungen gesehen werden“ und bedürfen „einer motivierenden, individuellen Unterstützung und Begleitung“. Statt früher leistungsmäßiger Differenzierung muss individuelle Förderung in den Mittelpunkt vorschulischer und schulischen Lernens rücken. „Die Ergebnisse der PISA- und IGLU-Studien haben uns auf die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft aufmerksam gemacht und gezeigt, dass das Bildungspotential insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nicht ausgeschöpft wird. Diese fehlende Chancengleichheit verhindert Integrationsprozesse und ist daher in einem Einwanderungsland nicht hinnehmbar. (...) Die hohe Anzahl von Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, kann dauerhaft nicht hingenommen werden, denn dies versperrt berufliche Entfaltungs- und Erwerbsmöglichkeiten und bedeutet für die Gesellschaft eine Verschwendung vorhandener Ressourcen.“ *Zitat: Marieluise Beck, Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Dokumentation einer Fachtagung am 03.12.2003 in Berlin zum Thema „Förderung von Migranten in der Sekundarstufe I“, Juli 2004*

Natürlich braucht individuelle Förderung Zeit, der Ausbau von Ganztagsangeboten und insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hat eine besondere Bedeutung. Gerade Ganztagschulen bieten die Chance zum Aufbau kommunaler Netzwerkstrukturen, zur Kooperation von schulischen und außerschulischen Partnern insbesondere bei der Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten. Die Förderung der *Deutschsprachkompetenz* ist eine entscheidende Voraussetzung für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Vorbereitende Sprachförderung im Elementarbereich und durchgehende bildungsbegleitende Förderung von „Deutsch als Zweitsprache“ unter Einbezug schulische Fachsprachen in den Bildungsprozess ist unabdingbar. Eine Qualifizierungsoffensive des pädagogischen Personals, Sensibilisierung der Fachlehrer für die Fremdsprachenproblematik und verstärkte Einbeziehung von Lehrkräften mit Migrationshintergrund könnte dabei sehr hilfreich sein.

Zuwanderer schließen die Schule oft mit Erfolg ab, haben aber große Probleme in der beruflichen Ausbildung. Nachdem 1985 erst 75 % der Zuwanderer mit einem Abschluss von der Schule abgingen, waren es 2000 fast 90 %. Der Abiturientenanteil stieg in dieser Zeit um das Zweieinhalbfache auf 12,9 %. Schwierigkeiten gibt es beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf. So verdoppelte sich der Anteil der Zuwanderer zwar auf 7,2 %. Ausländische Ausbildungsplatzbewerber bleiben aber zwei- bis dreimal so häufig ohne Berufsausbildung. *Quelle: Studie des Statistischen Landesamtes, Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger, 08.07.2003*

Rund 40 000 Kinder in NRW erhalten in 2005 eine vorschulische Sprachförderung. Das Land gibt dafür 7,5 Mil. Euro aus.

Zur Zeit finden 6 Sprachkurse im Rahmen des Landesprogramms in der GGS Menden, der Grundschule Freie Buschstraße und der katholischen Grundschule Mülldorf für Vorschulkinder statt. Insgesamt 81 Kinder nehmen an den Kursen teil. Diese Sprachförderungskurse werden von Lehrkräften aus dem Elementarbereich, Lehramtsanwärtern und Studierenden im Hauptstudium durchgeführt.

Neben Unterstützung der Arbeitsgruppe „Soziales“ der Lokalen Agenda bei Aufbau und Durchführung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Integration von Aussiedler- und Ausländerfamilien (vgl. Exkurs S. 10 des Berichtes) wird die Stelle der Streetworkerin, zuständig für junge Spätaussiedler (vgl. auch Kapitel 1.8), zumindest bis Ende 2005 fortgesetzt. Die Verwaltung fördert die „Startbahn“ des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) zur Betreuung und Unterstützung von Kindern im Übergangsheim Wehrfeldstraße. Den Ausbau der interkulturellen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen hat sich die Stadt ebenfalls zum Ziel gesetzt. Das Erlernen der deutschen Sprache ist für die ausländischen Kinder noch leichter zu bewältigen, wenn diese ihre eigene Muttersprache besser beherrschen können. In Sankt Augustin wird diesbezüglich muttersprachlicher Unterricht in Spanisch (GGs Menden), Französisch (kath. GS Mülldorf), Albanisch (Hauptschule Menden), Arabisch (Realschule Menden) und Persisch (Rhein-Sieg-Gymnasium) angeboten. Diese Maßnahmen werden vom Land NRW finanziert. Zuständig ist das Kreisschulamt.

Mit Hilfe der Volkshochschule wurde für die Mütter der ausländischen Kinder zur gleichen Zeit ein Deutschkurs angeboten („Mama lernt Deutsch“), er von 30 Müttern besucht wird. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel konnte dieses seit 2003 erfolgreiche Begleitprojekt in 2005 nicht mehr fortgesetzt werden. Für 2006 wird versucht, dieses Projekt über Drittmittel zu finanzieren.

Wer früh in Kontakt mit einer zweiten Sprache kommt, entwickelt zwei Muttersprachen. Forscher behaupten, selbst Kinder, die schon etwas älter sind, können eine zweite Sprache noch perfekt lernen. Kinder nutzen ihre Mehrsprachigkeit ökonomisch und entwickeln in den jeweiligen Sprachen unterschiedliche Fähigkeiten. Was sie in der einen Sprache besonders gut ausdrücken können, kann in der anderen Sprache durchaus nicht so gut formuliert werden. Dadurch entstehen gerade bei ausländischen Jugendlichen kuriose Sprachschöpfungen. Was sie in der einen Sprache noch nicht artikulieren können, leihen sie sich aus der anderen Sprache. Mit dem Älterwerden ändern sich oft auch die Lebensumstände der Kinder- die Anreize, eine Sprache zu perfektionieren, kommen dann nicht selten von selbst.

1.7.3 Schulpflicht für Asylbewerber und Geduldete

Die Schulpflicht für Asylbewerber und Geduldete besteht ab dem 01. Februar 2005. Am 27. Januar 2005 hat der Landtag das neue Schulgesetz beschlossen, das in Gänze zum **01. August 2005** in Kraft tritt. § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes, der die Schulpflicht für Asylbewerber und Geduldete festschreibt, gilt jedoch schon zum kommenden Schulhalbjahr: „Die Schulpflicht besteht für Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.“ Das bedeutet, dass auch Kinder von Geduldeten, die keinen Asylantrag gestellt haben, schulpflichtig sind. Bis dato bestand für den v. g. Personenkreis keine Schulpflicht.

1.8 Spätaussiedler in Sankt Augustin

Als Spätaussiedler gilt, wer die Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen sowie das - durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache bestätigte Bekenntnis zum deutschen Volkstum nachweisen kann.

Die Stadt Sankt Augustin verfügt derzeit über Übergangswohnungen für Spätaussiedler in der Wehrfeldstraße. Zur Zeit sind dort 32 Spätaussiedler untergebracht (Stand: 31.03.2005). Im März 2001 waren dort 60 Spätaussiedler untergebracht. Dieser Rückgang ist auch bundesweit festzustellen. Die Zahl der Spätaussiedler ist 2004 auf einem historischen Tiefstand gesunken. 2004 kamen 59 093 Spätaussiedler und Angehörige nach Deutschland, fast alle aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, und dort insbesondere aus Russland und Kasachstan. Das waren fast ein Fünftel weniger als 2003. *Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger vom 21.01.2005*

Seit 1989 sind etwa 700 000 Deutschstämmige aus Osteuropa nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Ihre Zahl nimmt seit Jahren kontinuierlich ab: 1994 reisten mehr als 45 000 Spätaussiedler nach NRW ein, 2004 noch 13 000.

Der Grund für den Rückgang sei vor allem, dass immer weniger Antragssteller die Deutsch-Sprachprüfung bestehen. 2002 seien 55 Prozent der Getesteten durchgefallen. Eine Studie hatte in 2003 festgestellt, dass nur noch jeder fünfte Spätaussiedler die deutsche Sprache beherrscht, was die Integration erheblich erschwere. Bei mangelnden Deutschsprachkenntnissen kann Deutschstämmigen aus der ehemaligen Sowjetunion die Anerkennung als Spätaussiedler verweigert werden (früheres Spätaussiedlerstatus-Gesetz vom August 2001).

Spätaussiedler sowie Ehegatten und Abkömmlinge, die in deren Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, haben nach dem neuen Zuwanderungsgesetz ab dem 01.01.2005 einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs. Diese Teilnahmeberechtigung an einem Integrationskurs ersetzt die bis 31.12.2004 geltende Sprachförderung. Die Teilnahmeberechtigung von Spätaussiedlern an einem Integrationskurs stellt das Bundesverwaltungsamt fest, dass auch für die Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme und Verteilung der Aussiedler im Bundesgebiet zuständig ist. Für die vor dem 01.01.2005 in das Bundesgebiet eingereisten Spätaussiedler besteht gleichfalls ein Anspruch auf eine staatlich finanzierte Sprachförderung, falls diese gemäß dem Dritten Sozialgesetzbuch bislang nicht eine Teilnahme an einem Sprachkurs nicht realisieren konnten.

Der Rückgang des Zuzugs der Spätaussiedler im Stadtgebiet spiegelt sich auch in der Schülerstatistik wieder. Zur Zeit besuchen 525 Spätaussiedler die städtischen Schulen (- 2,0 % im Vergleich zum letzten Bericht). Von den 525 Spätaussiedlern besuchen 27,0 % die städtischen Grundschulen (+ 5,9 %), 34,3 % die Hauptschulen (- 0,7 %), 20,4 % die Realschulen (- 4,3 %), 14,8 % die Gymnasien (- 0,6 %) und 3,4 % die Sonderschule (-0,4 %).

Der Anteil der Spätaussiedler in den städtischen Grundschulen ist diesbezüglich leicht angestiegen (142; + 0,4 %). Besuchten in 2001 die meisten Spätaussiedlerkinder die Katholische Grundschule Mülldorf (44), hat zur Zeit die GGS Niederpleis/Freie Buschstraße den größten Spätaussiedleranteil (42). In den städtischen Haupt- und Realschulen, Gymnasien und in der Sonderschule ist der Anteil der Spätaussiedler deutlich zurückgegangen. Der

größten Anteil der Spätaussiedler besucht die Hauptschulen (180; -6,9 %), wobei die Hauptschule Niederpleis von den meisten Spätaussiedler bevorzugt wird (105; - 37 Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum letzten Bericht). In den städtischen Realschulen ist gleichfalls der Anteil der Spätaussiedler gesunken (107; - 5,7 %). Deutlich unterrepräsentiert ist die Anzahl der Spätaussiedler in den städtischen Gymnasien: Besuchten in 2001 insgesamt nur 102 Spätaussiedler das Albert-Einstein-Gymnasium bzw. das Rhein-Sieg-Gymnasium, sind es zur Zeit nur 78 (-1,0 %).

2. Das neue Zuwanderungsgesetz

Am 05. August 2004 wurde das neue **Zuwanderungsgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet. Am **01. Januar 2005** ist es in Kraft getreten und hat damit das bis zum 31.12.2004 geltende *Ausländergesetz (AuslG)* abgelöst.

Kernpunkte des Gesetzes sind Arbeitsmigration (vgl. auch Kapitel 1.6), humanitäre Regelungen, Integration und Sicherheitsfragen. Das *Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern* (Zuwanderungsgesetz) ist ein sogenanntes „Artikelgesetz“.

2.1 Neue Strukturen

Reduzierung der Aufenthaltstitel

Das *Aufenthaltsgesetz (AufenthG)* enthält nur noch **zwei** Aufenthaltstitel.

Statt der *Aufenthaltsbefugnis*, der *Aufenthaltsbewilligung*, der *befristeten und unbefristeten Aufenthaltserlaubnis* und der *Aufenthaltsberechtigung* gibt es jetzt die **(befristete) Aufenthaltserlaubnis** und eine **(unbefristete) Niederlassungserlaubnis**.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auf Grund von **75 (!) verschiedenen Rechtsgrundlagen** von der Ausländerbehörde erteilt werden.

Das neue AufenthG orientiert sich nicht mehr an den *Aufenthaltstiteln*, sondern an den **Aufenthaltszwecken** (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Humanitäre Gründe).

- Zuordnung wichtiger Aufgaben zum neuen **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (früher: *Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge*), § 75 AufenthG:

- Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler
- Führung des Ausländerzentralregisters;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr;
- Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung);
- Koordinierung der Informationen über die Arbeitsmigration zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen.

2.2. Arbeitsmigration

- χ Für Hochqualifizierte wird die Gewährung eines Daueraufenthaltes von Anfang an vorgesehen, sie könnten sofort eine Niederlassungserlaubnis (§ 19 AufenthG) erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 29 AufenthG)
- χ Förderung der Ansiedlung Selbstständiger. Selbstständige erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mind. 1 Mio. Euro und der Schaffung von mind. 10 Arbeitsplätzen (§ 21 AufenthG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Einzelprüfung zum Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen oder besonderen regionalen Interesses, zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Finanzierung.
- χ Möglichkeit für Studenten nach erfolgreichem Studienabschluss zur Arbeitsplatzsuche für bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben (§ 16 Abs. 4 AufenthG).
- χ Bisheriges doppeltes Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (§ 39 Abs. 1 AufenthG); das sog. „one-stop-government“.
- χ Beibehaltung des Anwerbestopps für Nicht- und Geringqualifizierte mit Ausnahmemöglichkeit für einzelne Berufsgruppen durch Verordnung.
- χ Beibehaltung des Anwerbestopps auch für Qualifizierte mit Ausnahmemöglichkeit für verschiedene Berufsgruppen durch Verordnung. Darüber hinaus kann die Zulassung im begründeten Einzelfall erfolgen, wenn öffentliches Interesse an Beschäftigung besteht (§ 18 Abs. 4 AufenthG).
- χ Für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten Zugang zum Arbeitsmarkt bei qualifizierten Beschäftigungen ohne Beschränkung auf Berufsgruppen (unter Beachtung des Vorrangprinzips, also nur soweit kein Deutscher oder Gleichberechtigter zur Verfügung stehen); Vorrang gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten (§ 39 Abs. 6 AufenthG)
- χ das Punktesystem wurde gestrichen!

2.3 Humanitäre Zuwanderung

- ' Gewährung des Flüchtlingsstatus (Flüchtling nach der Genfer Konvention) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung in Anlehnung an die EU-Qualifikationsrichtlinie (§ 60 Abs. 1 AufenthG)
- ' Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung erfolgt nach der Formel (§ 60 Abs. 1 AufenthG): „Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn eine Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.“
- ' Statusverbesserung für subsidiär Geschützte, allerdings nicht für Personen, die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben (Versagungsgründe aus der EU-Qualifikationsrichtlinie) und darüber hinaus, wenn wiederholt oder gröblich Mitwirkungspflichten verletzt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG).
- ' Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungshindernissen zur Vermeidung von Kettenduldungen, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen werden konnte (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Kein Aufenthaltstitel, wenn ein Verschulden des Ausländers vorliegt (Z. B. Identitätsverschleierung).

- ' Die Duldung wird als Instrument der „Feinsteuerung“ beibehalten (§ 60a AufenthG).
- ' Härtefallregelung unter Ausschluss subjektiver Rechte. Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen einer von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen der Länder (§ 23a AufenthG). In NRW ist die Härtefallkommission im Innenministerium des Landes NRW (Geschäftsstelle der Härtefallkommission) angesiedelt. In der Kommission sind acht Mitglieder aus Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, Sozialverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport und dem Innenministerium vertreten.

2.4 Kindernachzug

- Festhalten an der geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der Familiennachzugsrichtlinie: Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten; Flüchtlingen nach der Genfer Konvention sowie Einreise im Familienverband, Beherrschung der deutschen Sprache oder „positiver Integrationsprognose“ - maßgebliche Altersgrenze im Übrigen 16 Jahre, sowie restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 AufenthG).

2.5 Integration

- χ Einführung des Anspruchsmodells für Neuzuwanderer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 44 AufenthG).
- χ Aufenthaltsrechtliche Sanktionierung nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme bei Neuzuwanderern; Berücksichtigung der Verletzung der Teilnahmepflicht bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 3 AufenthG).
- χ Verpflichtung für Bestandausländer im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44a AufenthG) - bei Bezug von Arbeitslosengeld II (gem. SGB II) und bei besonders Integrationsbedürftigen.
- χ Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht Leistungskürzungen für die Dauer der Nichtteilnahme als sozialrechtliche Sanktion (§ 44a Abs. 3 AufenthG).
- χ Integrationskurse für Unionsbürger im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU).
- χ der Bund trägt Kosten der Integrationskurse (§ 43 Abs. 3 AufenthG).
- χ Die Kosten der Integrationskurse für Neuzuwanderer (einschließlich Aussiedler) sind mit ca. 188 Mio. EUR jährlich zu veranschlagen. Für die Kursteilnahme von jährlich etwa 50.000 bis 60.000 bereits in Deutschland lebenden Ausländern belaufen sich die Kosten auf ca. 76 Mio. EUR. Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind gestaffelt nach finanzieller Leistungsfähigkeit vorgesehen.
- χ Länder tragen die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung und der Kinderbetreuung. (vgl. auch *Integrationskursverordnung*).

2.6 Sicherheitsaspekte

- Ⓜ Einführung einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG), die von den obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ erlassen werden kann. Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht! Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungshindernissen scheitert (z. B. Folter, Todesstrafe), sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen (§ 54 a AufenthG).
- Ⓜ Neuer zwingender Ausweisungsgrund bei Schleusern im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 53 Nr. 3 AufenthG).
- Ⓜ Regelausweisung, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; zeitlich zurückliegende Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen sind relevant, soweit sie noch eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen (§ 54 Nr. 7 AufenthG).
- Ⓜ Einführung einer Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine (§ 54 Nr. 5 AufenthG)
- Ⓜ Einführung einer Ermessensausweisung für „geistige Brandstifter“ (z. B.: „Hetzer“ in Moscheen); vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG.
- Ⓜ Einführung einer Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 73 Abs. 2 AufenthG) als zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel und vor der Entscheidung über eine Einbürgerung.

2.7 Unionsbürger

- } zur Verwirklichung der Freizügigkeit in der EU wird die Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürger abgeschafft. Zukünftig besteht nur noch - wie für Deutsche - eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU).

2.8 Europäische Harmonisierung

- Die EU-Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz und zur Anerkennung von Rückführungsentscheidungen anderer Mitgliedsstaaten und die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Art. 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden umgesetzt.

2.9 Asylverfahren

- 🏠 Die aufenthaltsrechtliche Stellung von Inhabern des sog. „kleinen Asyls“ wird der von Asylberechtigten angeglichen (§ 25 AufenthG). Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel, der nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ erhalten wie bislang nur die Asylberechtigten ungehinderten Arbeitsmarktzugang.
- 🏠 Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

- 🏰 Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelrichter und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden abgeschafft. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis.
- 🏰 Antragsteller, die zwar bei den Grenzbehörden oder bei Ausländerbehörden ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen (§ 28 Abs. 2 AsylVfG).
- 🏰 Sog. „kleines Asyl“ ist künftig regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Ausländer ohne Verfolgungshintergrund aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst (§ 28 Abs. 2 AsylVfG).
- 🏰 Für unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise nicht in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt (§ 15a AufenthG).

2.10 Spätaussiedler

- 🏰 Einführung des Nachweises von Sprachkenntnissen bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid (Grundkenntnisse), vgl. § 9 Abs. 1 BVFG und Integrationsverordnung.

2.11 Inkrafttreten

- Seit dem 01.01.2005 sind die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in Kraft getreten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Regelungen zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes, zur Ausgestaltung und Durchführung der Integrationskurse sowie zur Aufnahme von Beschäftigungen im Rahmen des gesetzlichen Anwerbestopps. Weitere Teile des Zuwanderungsgesetzes sind schon seit dem 01.09.2004 in Kraft getreten. Dies betrifft insbesondere Aufgabenzuweisungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Integrationsbereich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird künftig vor allem in diesem Bereich als Kompetenzzentrum fungieren. Hier werden die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen nun zügig anlaufen. Ferner entfallen ab dem 01.09.2004 die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren sowie das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis. Die Hauptinhalte des Zuwanderungsgesetzes, und damit insbesondere die Regelungen, auf deren Basis ausländerrechtliche Entscheidungen getroffen werden, sind ab dem 01.01.2005 in Kraft getreten.

Quelle: BMI/Bundesamt f. Migration u. Flüchtling

3. Einbürgerung in die deutsche Staatsbürgerschaft

Das seit dem 01. Januar 2000 gültige Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), das das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) abgelöst hat, hat die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erheblich erleichtert. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von seit langem in Deutschland mit ausländischen Pass lebenden Menschen i. d. R. durch Einbürgerung erworben und steht daher häufig am Schluss eines längeren Integrationsprozesses, der einen mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland und die Erteilung eines Rechts zum Daueraufenthalt voraussetzt. Ihre nach der Einbürgerung geborenen Kinder erwerben dann die deutsche Staatsbürgerschaft nach dem allgemeinen Abstammungsprinzip von einem deutschen Elternteil kraft Gesetzes mit der Geburt. Soweit sie mit der Geburt zugleich eine weitere Staatsangehörigkeit erwerben, steht es ihnen frei, darauf zu verzichten. Seit dem 01.01.2000 erwerben in Deutschland geborene Kinder, deren beide Elternteile noch Ausländer sind, ebenfalls bereits mit Geburt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 ergänzend eingeführte Staatsangehörigkeitserwerb nach dem Geburtsortprinzip (*ius soli*) setzt voraus, dass sich mindestens ein Elternteil seit 8 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt. Bis Ende 2003 haben auf dieser Weise ca. 150 000 Kinder ausländischer Eltern neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Dieser Staatsangehörigkeitserwerb nach dem deutschen Geburtsort ist jedoch mit einer Optionspflicht verknüpft, so dass sich diese Kinder mit Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Wählen sie die deutsche Staatsangehörigkeit, sind sie zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sprechen sie sich zugunsten der ausländischen Staatsangehörigkeit aus, verlieren sie kraft des Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Zur Erfüllung ihrer Optionspflicht haben sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Zeit.

Rechtslage ab dem 01.01.2005

Durch das Zuwanderungsgesetz (vgl. Kapitel 2) wurden die Regeln über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, sondern in das Staatsangehörigkeitsgesetz (§§ 10 ff. StAG). Neu ist die Regelung, wonach die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs dazu führt, dass sich die Frist zur Einbürgerung von 8 auf 7 Jahre reduziert (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG).

Die Zahl der Einbürgerungen in NRW ist in 2003 deutlich gesunken. Mit 44 318 Personen erhielten 11 Prozent weniger die deutsche Staatsangehörigkeit als in 2002. Die größte Gruppe der eingebürgerten Personen waren mit einem Anteil von 45,2 % Türken. Zwei Drittel der eingebürgerten Menschen waren jünger als 35 Jahre. 30 % gehörten zur Altersgruppe der 35- bis 59-jährigen. 1017 Personen (9 %) waren 60 Jahre und älter. Zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerungen lebten knapp 30 % seit mindestens 20 Jahren in Deutschland, weitere 15 % hatten 15 bis 19 Jahre in Deutschland zugebracht. *Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger vom 07.04.2004*

Auch im Kreis gab es weniger Einbürgerungen. Insgesamt 1086 Personen wurden 2003 im Kreis eingebürgert, 6,5 % weniger als in 2002. Nur wenige Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis haben einen Zuwachs zu verzeichnen: Eitorf, Hennef, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Siegburg und Troisdorf. In den übrigen Wohnorten ist die Zahl rückläufig. *Quelle: Zeitungsartikel Rhein-Sieg-Anzeiger vom 13.04.04*

4. Aufgaben der Ausländerberatung

(kurz zusammengefasst)

Die Ausländerberatung der Stadt Sankt Augustin ist ein seit 1988 entwickeltes Beratungs- und Förderungsangebot für die ausländischen Einwohnern in unserer Stadt.

Neben einem breiten Spektrum von Anfragen, die materielle Problemlagen, persönliche Konfliktsituationen, Krisenregulierung und -intervention, Schulprobleme, Hilfestellung bei Anträgen auf öffentlich-rechtliche Leistungen (Stichwort: Leistungen nach SGB II und XII), allgemeine Schwierigkeiten mit Behörden, Koordination von Angeboten für ausländische Gruppen (Organisation von Veranstaltungen im kulturellen und traditionellen Bereich wie z. B. das *Internationale Spiel- und Begegnungsfest*), Familienzusammenführung, Hilfestellungen bei Rückführung bzw. freiwilliger Ausreise von Ausländern in ihr Herkunftsland, Erstellung von Lebensläufen und Bewerbungen, Vermittlung in bestehende Sprachkurse in Sankt Augustin und im Rhein-Sieg-Kreis, kommt der Ausländerberatung eine Art „Clearingfunktion“ zu.

Dabei handelt es sich um Fragestellungen, die insbesondere den ausländerrechtlichen Bereich betreffen (z. B. das neue Zuwanderungsgesetz mit all den Auswirkungen auf andere Gesetze, wie z. B. das Staatsangehörigkeitsgesetz in Bezug auf Einbürgerungen etc.). Hier erfolgt regelmäßig eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde in Siegburg. 85 % der Beratungstätigkeit der Ausländerberatung basiert auf ausländerrechtlichen Belangen.

In 2004 besuchten 191 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger die Ausländerberatung, Tendenz steigend (in 2003 waren es 109). Nicht mitgezählt sind die zahlreichen täglichen telefonischen Beratungen.

Die Ausländerberatung arbeitet eng mit der Jugendberufshilfe und dem Bezirkssozialdienst und der Kindertagesstätte Wacholderweg, die von vielen Kindern ausländischer Herkunft besucht wird und den im Stadtgebiet ansässigen Haupt- und Realschulen in Niederpleis und Menden, der Caritas, dem Deutschen Kinderschutz-Bund, der Volkshochschule Rhein-Sieg, dem am 02.01.2000 gegründeten Marokkanischen Kulturverein und der Lokalen Agenda, Arbeitsgruppe „Soziales“ zusammen.

Die Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin ist gleichfalls ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeiten der Ausländerberatung. Anlässlich der im November 2004 durchgeführten Wahlen zum Ausländerbeirat bestand die Aufgabe der Ausländerberatung in der Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. Ferner ist die Ausländerberatung auch Ansprechpartner für alle Belange im Bezug auf den Ausländerbeirat hinsichtlich der Organisation von Veranstaltungen, dem Erstellen von Infomaterialien und Vermittlung von Kontakten zwischen Ausländerbeirat und ausländischen Gruppen oder Einzelpersonen.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Ausländerberatung besteht auch mit den städtischen Einrichtungen in Niederpleis wie die *Stadtteilwohnung* (Am Engelsgraben 12) und der *Spielstube* (Cranachstraße 11), im Stadtteil Menden eine vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule genutzter Raum in der Johannesstraße, wo u. a. Hausaufgabenhilfe angeboten werden, ferner im Stadtteil Mülldorf eine in der Ankerstraße 19 angemietete Wohnung, die von vorwiegend ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern genutzt wird. Enge Kontakte bestehen auch mit den städtischen Jugendzentren in Mülldorf (*Jugendzentrum*,

Bonner Straße 104), in Menden (*Café Léger*, Siegstraße 127) und in Buisdorf (*Café Eden*, Oberdorfstraße 45 im Haus Buisdorf).

Die Ausländerberatung wird auch zukünftig intensiv an der Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern beteiligt sein. Neben Vermittlungen von Sprachkursen und Hinweisen auf bestehende Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz wird weiterhin eine umfassende Beratungsarbeit für einbürgerungswillige ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger erbracht, Hilfestellungen bei auftauchenden Problemen mit Behörden angeboten, eine Informationsstelle für Anfragen aller Art zum neuen Aufenthaltsrecht sein und weiterhin im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten die Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger fördern.

H. Klein
(Ausländerberater)